

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. November 2011	Nr. 21
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 11	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz..... <i>Ändert GVBl. II 20-28, 210-98</i>	650
20. 10. 11	Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV) <i>GVBl. II 323-149</i>	657
5. 10. 11	Verordnung über Verfahrensregelungen im Bereich des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Eich-, Energiesparungs- und Bergrechts <i>GVBl. II 50-48, 514-8; ändert GVBl. II 514-7, 53-59</i>	661
12. 10. 11	Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung - BedGewV)	664
4. 10. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf die Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster..... <i>Ändert GVBl. II 251-2</i>	665
7. 10. 11	Verordnung über die Führung und Nutzung einer Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems (Altflächendatei-Verordnung)	666

Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV)^{*)}

Vom 20. Oktober 2011

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283), und des § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Auswärtiges Verbleiben

(1) Personen, welche nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes oder § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes Anspruch auf Trennungsgeld haben (Berechtigte), die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten als Trennungsgeld für die ersten zehn Tage nach beendetem Dienstantrittsreise eine Erstattung wie bei Dienstreisen (Trennungsgeld). Entsprechend § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes kann das Trennungsgeld bis zu weiteren 30 Tagen bewilligt werden; § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekosten- gesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist nicht zuzumuten, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück in der Regel mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Berechtigte nach Abs. 1 erhalten nach Ablauf des Zeitraums nach Abs. 1 Satz 1 und 2 als Trennungsgeld Trennungstagegeld in Höhe von

1. 15 Euro, wenn sie mit

a) ihrer Ehegattin, ihrem Ehemann, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben oder

b) Verwandten bis zum zweiten Grad, Verschwiegerten im ersten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder teilweise gewähren oder

c) Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,

die Wohnung nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes beibehalten und getrennten Haushalt führen;

2. 10 Euro, wenn sie ihre Wohnung nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes oder ihre Unterkunft beibehalten.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Als Unterkunftsanteil des Trennungsgelds können in besonderen Fällen ab dem elften Tag auch die notwendigen Auslagen für eine Unterkunft am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet gewährt werden (Trennungsgeld).

§ 2

Abwesenheit, mehrere Berechtigungen, geringere Aufwendungen

(1) Für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet werden für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen

1. eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage innerhalb eines Urlaubs,
2. einer Dienstbefreiung,
3. einer Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung oder
4. eines dienstlich erlaubten Aufenthalts an Arbeitstagen am Wohnort

in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunftsosten wie bei Dienstreisen erstattet und in den Fällen des § 1 Abs. 2 35 Prozent des Trennungsgeldes gewährt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzrecht, wenn die Unterkunft beibehalten werden muss. Sind Berechtigte bei einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung aufgrund eines für die Dauer der den Trennungsgeldanspruch begründenden Maßnahmen nach § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes oder § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes (Maßnahme) abgeschlossenen Vertrages zur Weiterzahlung von Mietzins verpflichtet, werden abweichend von Satz 1 die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen für die Unterkunft erstattet, soweit sie 35 Prozent des Trennungsgeldes übersteigen. Die Frist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienstort in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 verlassen, werden die Auslagen für die Fahrt zum Wohnort und zurück nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungsgeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Abs. 1 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(3) Ändert sich der Dienstort aufgrund einer weiteren Maßnahme für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort für die bisherige Unterkunft Trennungsgeld nach Abs. 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem Trennungsgeld nach § 1 die Entschädigung nach § 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme,
2. eines Umzugs mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses

kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, wird Trennungsgeld nach § 1 Abs. 3 längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Falle einer neuen Maßnahme wird Trennungsgeld weiter gewährt, wenn Berechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen können.

(6) Erhält die Ehegattin, der Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der oder des Berechtigten Trennungsgeld nach den §§ 1 oder 2 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält die oder der Berechtigte anstelle eines Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

1. sie oder er am Dienstort der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wohnt oder
2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner am Dienstort der oder des Berechtigten beschäftigt ist.

(7) Sind die einer Berechtigten oder einem Berechtigten entstehenden Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft regelmäßig geringer als das zu gewährende Trennungsgeld, kann das Trennungsgeld bis zur Höhe dieser Aufwendungen gekürzt werden.

§ 3

Reisebeihilfe für Heimfahrten beim auswärtigen Verbleiben

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche des auswärtigen Verbleibens, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Übrigen für je zwei Kalenderwochen. Ändern sich diese Voraussetzungen, beginnt der neue Anspruchszeitraum erst mit Ablauf des bisherigen, sofern dies für die Berechtigten günstiger ist. Der An-

spruchszeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werkstage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d des Hessischen Umzugskosten gesetzes erhalten Berechtigte Reisebeihilfe für längstens ein Jahr.

(3) Anstelle einer Reise von Berechtigten kann eine Reise einer Person nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die Fahrt- oder Flugkosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reise kostengesetzes vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland außerhalb der Europäischen Union liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes, bei Mitnahme in einem privaten Kraftfahrzeug Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrkosten erstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen der ersten Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

(2) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

(3) Kehrt eine Berechtigte oder ein Berechtigter täglich zum Wohnort zurück, darf das ihr oder ihm in einem Kalendermonat nach Abs. 1 zustehende Trennungsgeld den Betrag des Trennungsgeldes nach den §§ 1 und 2 und des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes nicht übersteigen, der ihr oder ihm in dem Kalendermonat zustehen würde; § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 5

Sonderfälle und Auslandstrennungsgeld

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme der neue Dienstort nicht ändert.

(2) In Fällen einer Teilabordnung wird der Abordnungsort zum neuen Dienstort, wenn Berechtigte dort zeitlich überwiegend Dienst leisten. Bei zeitlich gleicher Verwendung ist derjenige Ort Dienstort, der dem Wohnort am weitesten entfernt liegt.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme vor dem Wirksamwerden der Umzugskostenzusage durchgeführt, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung dieser Verordnung bis zu dem Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate, gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

(5) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(6) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer rechtmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn Berechtigte aufgrund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleiben.

(7) Der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bestimmt sich nach der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Abweichende Regelungen für Berechtigte in Ausbildung

(1) Berechtigte in Ausbildung, die zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle überwiesen werden oder die an auswärtigen Ausbildungsvoranstaltungen teilnehmen, erhalten Trennungsgeld nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. Für eintägige Ausbildungstreisen wird Trennungsgeld wie bei Dienstreisen gewährt. Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die keine Wohnung beibehalten und denen die Umzugskostenvergütung zugesagt ist, haben Anspruch auf Trennungsgeld für höchstens zehn Tage nach Beendigung der Antrittsreise.

(2) Berechtigte in Ausbildung, die nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht zuzumuten ist, erhalten 50 Prozent des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2. Trennungsreise- und Trennungstagegeld steht nicht zu für Tage, an denen des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft bereitstehen oder hierfür ein Kostenbeitrag von weniger als 5 Euro täglich zu entrichten ist.

(3) Kehren Berechtigte in Ausbildung täglich zum Ort der Stammdienststelle, dem Ausbildungs- oder Wohnort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuzumuten, wird als Trennungsgeld Fahrtkostenrématerstattung entsprechend § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Trennungsgeld steht nicht zu, wenn Berechtigte in Ausbildung am Ort der Ausbildungsstelle, zu der sie überwiesen sind, am Ort der Ausbildungsveranstaltung oder in deren Einzugsgebieten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Umzugskostengesetzes) wohnen.

(5) Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren eigenen Wunsch hin einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 206), überwiesen, erhalten sie Trennungsgeld in Höhe von 25 Prozent des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

(6) § 2 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fahrtkosten höchstens für die Fahrt zwischen dem Ort der Überweisung und dem Ort der Stammdienststelle, bei der Überweisung zu einer Ausbildungs- oder Wahlstation im Ausland außerhalb der Europäischen Union zwischen dem inländischen Grenzort und dem Ort der Stammdienststelle ersetzt werden.

(7) Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 3 steht auch zu, wenn nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht gewährt werden. Reisebeihilfen für Heimfahrten von außerhalb der Europäischen Union gelegenen Ausbildungs- oder Wahlstationen werden nicht gewährt.

(8) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle gilt.

(9) § 7 Abs. 4 gilt nicht für Berechtigte in Ausbildung.

§ 7

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

(3) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zu dem Tag, der dem Tag vorausgeht, für den Berechtigte für sich Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhalten, im Übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenerstattung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 8

Verfahrensvorschriften

(1) Die Bewilligung von Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die innerhalb einer Ausschluss-

frist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats von der oder dem Berechtigten vorzulegen sind.

(2) Die Berechtigten haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere haben sie in den Fällen des § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes das fortwährende Bemühen um eine Wohnung nachzuweisen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für Ansprüche auf Trennungsgeld, die auf Maßnahmen beruhen, die vor dem 1. Januar 2012 wirksam geworden sind, gilt bisheriges Recht; auf Antrag der oder des Berechtigten ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2011 neues Recht anzuwenden.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

HESSISCHE STAATSKANZLEI

953

Ertellung eines Exequatur;

hier: Herr Abdesselem Arifi, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abdesselem Arifi am 11. Oktober 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fath-Allah Bencherif, am 30. Oktober 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 21. November 2011

Hessische Staatskanzlei
StAnz. 49/2011 S. 1478

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

954

Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;

hier: Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Der Gemeinsame Runderlass vom 12. Januar 2008 (StAnz. S. 282, JMBL. S. 182) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 2012 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 16. November 2011

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
LPP 21 - 066 k 12 21

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
4103 - III/A 1 - 2011/4365 - III/A
- Gült.-Verz. 3103, 3104 -
StAnz. 49/2011 S. 1478

(2) Werden Beamtinnen und Beamte zur Fortsetzung ihrer Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungselehrgang teil, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.“

„§ 12 HUKG
Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283), wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1, sofern Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt werden, und Abs. 4, soweit er die Gleichstellung der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit einer Abordnung betrifft, und
3. bei der Berufung mit Zusage der Umzugskostenvergütung, für die den Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Fortführung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis. Werden Berechtigte in einem Beamtenverhältnis zur Fortsetzung der Ausbildung mit Zusage der Umzugskostenvergütung an eine Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungselehrgang teil, so können als Trennungsgeld die notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Ist Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn sie uneingeschränkt umzugswillig sind und nachweislich wegen Wohnungsangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes oder wegen eines Umzugs hinderungsgrundes nach Abs. 3 Satz 1 nicht umziehen können. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für die Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsangels darf Trennungsgeld nur weiter gewährt werden, wenn und solange dem Umzug einer der folgenden Hindernisse entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung der Berechtigten oder eines ihrer Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr,
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) nach dem Mutterschutzrecht,

955

Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung (VV-HTGV)

Aufgrund des § 10 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657) erlaße ich zur Durchführung dieser Verordnung folgende Verwaltungsvorschriften:

Allgemeines

Die Trennungsgeldberechtigung folgt aus § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) und § 12 des Hessischen Umzugsgesetzes (HUKG).

Hinweis:

„§ 19 HRKG

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes; Außen-, Zweig- oder Nebenstellen und vorübergehend eingerichtete Baustellen sind keine anderen Stellen.

3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres; befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe der Oberstufe, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres,
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) bis zur Beendigung der Ausbildung, soweit diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann,
5. Schul- oder erste Berufsausbildung der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners entsprechend Nr. 3,
6. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der oder des Berechtigten oder seiner Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners, wenn der erkrankte Elternteil in hohem Maße Hilfe von den vorgenannten Personen oder anderen Familienangehörigen der Berechtigten erhält.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, dass in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d. Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhalten.“

- 1.1 Für Tarifbeschäftigte sehen die tarifvertraglichen Regelungen die entsprechende Anwendung der Hessischen Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen vor. Die Hessische Trennungsgeldverordnung findet keine Anwendung, soweit die Bestimmungen des TVA-H BBIG beziehungsweise des TVAH-Pflege Anwendung finden.
- 1.2 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, die als Beamteninnen und Beamte auf Wiederruf im Vorbereitungsdienst beim Land ausgebildet werden, erhalten ungeachtet des § 7 Abs. 2 Trennungsgeld wie Berechtigte in Ausbildung. Den sonstigen Dienstherren im Geltungsbereich der Hessischen Trennungsgeldverordnung wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
2. Für die Gewährung von Trennungsgeld während der Maßnahme, die einen Anspruch auf Trennungsgeld begründet (Maßnahme) von
- 2.1 Berechtigten eines außerhessischen Dienstherren in den Geltungsbereich des Hessischen Beamten gesetzes, gilt die Hessische Trennungsgeldverordnung,
- 2.2 nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung Berechtigten zu einem außerhessischen Dienstherren, gilt das Trennungsgeldrecht des aufnehmenden Dienstherren.
3. Für die Gewährung von Trennungsgeld nach Beendigung der Maßnahme bis zum Rückzug gilt in den Fällen der Nr. 2.1 das außerhessische Trennungsgeldrecht, Nr. 2.2 die Hessische Trennungsgeldverordnung.
4. Das Trennungsgeld wird während der Maßnahme von dem Dienstherren gezahlt, zu dem die Berechtigten abgeordnet sind. Für die Zeit nach der Beendigung der Maßnahme bis zum Rückzug wird das Trennungsgeld vom Dienstherren der Berechtigten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse die Maßnahme erfolgte, erstattet dem anderen Dienstherren das Trennungsgeld, das aus Anlass der Maßnahme oder deren Aufhebung gezahlt wurde. Abweichende Vereinbarungen über die Tragung des Trennungsgeldes unter den beteiligten obersten Landesbehörden sind zulässig.
5. Bei Übertragung eines weiteren Richteramtes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung steht Reisekostenerstattung zu.
- 6.1 Ein Trennungsgeldanspruch entsteht nicht, wenn Berechtigte am Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung, oder, falls für sie günstiger, des Wirksamwerdens der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder der Räumung der Dienstwohnung nicht umzugsbereit waren, zu einem späteren Zeitpunkt aber ihre Umzugsbereitschaft bekunden. Ein Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf, wenn wegen des fehlenden Umzugswillens die

Trennungsgeldgewährung eingestellt, später aber die Zusage der Umzugskostenvergütung aufgehoben worden ist.

- 6.2 Berechtigte sind verpflichtet, sich spätestens ab dem ersten Werktag nach dem Dienstantritt selbst um eine Wohnung am Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c HUKG) zu bemühen. Sie haben dabei fortgesetzt und ernsthaft alle Möglichkeiten zum Erlangen einer Wohnung auszuschöpfen. Dazu zählt insbesondere das Inserieren in mindestens einer am Dienstort oder dessen Einzugsgebiet erscheinenden Tageszeitung oder im Internet, das Prüfen von Vermieterangeboten in Tageszeitungen oder im Internet sowie die Beauftragung einer Maklerin oder eines Maklers, die Vorsprache bei Bauträgern, kommunalen Wohnungsvermittlungsstellen und Wohnungsbaugesellschaften. Die Vormerkung als Wohnungssuchende bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle, für Landesbedienstete hat innerhalb von zehn Tagen nach dem Dienstantritt bei der neuen Dienststelle zu erfolgen. Berechtigte dürfen sich nicht darauf beschränken, den Wohnungsbedarf bei der örtlichen Wohnungsfürsorgestelle anzugeben und darauf zu warten, bis eine landeseigene oder im Besitzungsrecht des Dienstherrn stehende Wohnung zugewiesen wird.
- 6.3 Die Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet sind streng zu überprüfen. Dazu haben die Berechtigten monatlich ihre Bemühungen um eine Wohnung darzulegen und nachzuweisen. Sie sind in der Verfügung oder dem Erlass über eine Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung darauf hinzuweisen, dass Trennungsgeld vom Beginn der Maßnahme an nur bei uneingeschränktem Umzugswillen und Wohnungsmangel oder bei Vorliegen eines Umzugshinderungsgrundes bewilligt wird, auch wenn der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld erst später gestellt wird. Dabei ist auch auf die VV zu Allgemeines Bezug zu nehmen. Die Berechtigten haben sich hierzu sowie zur Frage, ob sie Trennungsgeld beantragen werden, binnen eines Monats nach dem Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung schriftlich zu äußern.
- 6.4. Der Wohnungsmangel ist beseitigt, wenn eine angemessene Wohnung gefunden ist. Dies ist der Fall, wenn die Wohnung nach Lage, Größe und Beschaffenheit dem Einkommen der Berechtigten sowie der Familiengröße entspricht; gewisse Unbequemlichkeiten und Behinderungen sind in Kauf zu nehmen. Die Angemessenheit einer Wohnung ist nach den Umständen des jeweiligen Falles zu beurteilen.
- 6.5 Die Größe der neuen Wohnung ist grundsätzlich angemessen, wenn sie die Größe der bisherigen Wohnung nicht übersteigt. Neben Küche, Bad, Toilette, Wohnzimmer und Schlafzimmer soll für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (§ 6 Abs. 3 HUKG) ein Zimmer zur Verfügung stehen. Ein Bedürfnis nach zusätzlichem Wohnraum ist nachzuweisen.
- 6.6 Darüber hinausgehende individuelle Wünsche und Bedürfnisse können allenfalls im Rahmen von Umzugshinderungsgründen berücksichtigt werden. Eine beabsichtigte Eigentumsmaßnahme (zum Beispiel Bau oder Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung) ist kein Grund für die Einstellung oder Verzögerung der Wohnungsbemühungen.
- 6.7 Der Mietzins für eine Wohnung ist angemessen, wenn er - ohne Nebenkosten und Umlagen, Garagenmiete, Gartenpacht und Ähnliches - 30 vom Hundert des Familieneinkommens nicht übersteigt. Wohngeld verringert den Mietzins. Zum Familieneinkommen zählen die steuerlichen Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) der Berechtigten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft (§ 6 Abs. 3 HUKG) lebenden Personen. Wird über die angemessene Raumzahl hinaus Wohnraum beansprucht, bleibt der auf diesen Wohnraum entfallende Mietanteil unberücksichtigt.
- 6.8 Steht eine angemessene Wohnung zur Verfügung, kann kein Trennungsgeld bewilligt werden beziehungsweise ist vom Tage der Beziehbarkeit der Wohnung die Trennungsgeldzahlung einzustellen, es sei denn, dass ein Umzugshinderungsgrund nach § 12 Abs. 3 HUKG vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden.

Zu § 1

1. Das Trennungsreisegeld nach Abs. 1 Satz 1 schließt wegen der Verweisung auf die Erstattung bei Dienstreisen auch Ersatz von Fahrtkosten am neuen Dienstort sowie Ersatz sonstiger Kosten nach § 11 HRKG, begrenzt auf die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise, ein.
- 2.1 Vermittlungsgebühren und sonstige Auslagen für das Beschaffen eines möblierten Zimmers sind als Nebenkosten (§ 11 HRKG) erstattungsfähig, wenn die dienstliche Maßnahme min-

- destens vierzehn Tage dauert; ortübliche Maklergebühren für eine Mietwohnung (einschließlich Garage) sind als Nebenkosten nur erstattungsfähig, wenn die dienstliche Maßnahme mindestens sechs Monate dauert. In beiden Fällen muss der Vermittlungsauftrag spätestens bis zum zehnten Tag nach beendetem Dienstantrittsreise erteilt worden sein.
- 2.2 Bei dienstlichen Maßnahmen mit Zusage der Umgangskostenvergütung bestimmt sich die Erstattung von Maklergebühren nach § 8 HUKG.
3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist als schnellste Verbindung diejenige anzusehen, mit der der Bedienstete den Dienstort zum Dienstantritt regelmäßig rechtzeitig erreichen können. (Schnellere) Verbindungen, mit denen die Dienststätte zum Dienstantritt regelmäßig nur vor 6 Uhr oder die Wohnung nach Dienstschluss nach 22 Uhr erreicht werden könnte, bleiben außer Betracht. Dies gilt auch bei Bediensteten ohne feste Dienstreisen (zum Beispiel Richterinnen und Richter).
Bei Bediensteten im Schicht- und Wechselschichtdienst ist jeweils diejenige Verbindung zugrunde zu legen, mit der der Dienstort zu Dienstbeginn jeweils tatsächlich rechtzeitig erreicht werden kann.
4. Die Gewährung von Trennungsgeld kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, zum Beispiel, wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten unvermeidbar deutlich höher sind als der im Trennungstagegeld pauschalierte Anteil für die Unterkunft. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn eine Wohnung eine besondere Ausstattung oder Lage erfordert (zum Beispiel behindertengerechte oder allergikergerechte Ausstattung, Nähe zu öffentlichen Einrichtungen oder Verkehrsmitteln, zu medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Notwendigkeit einer Lage im Erdgeschoss).

Zu § 2

1. Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten, von der Heimfahrt nach § 3 und von Nr. 4 abgesehen, für volle Kalendertage der bezeichneten Tatbestände. Bei einer Heimfahrt ist das Trennungsgeld auch dann zu kürzen, wenn die Abwesenheit vom (neuen) Dienstort weniger als einen Kalendertag dauert und kein Dienst in der neuen Dienststelle geleistet wird; daneben kann eine Kürzung wegen anderer Tatbestände des Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Betracht kommen (zum Beispiel bei einer sich an die Heimfahrt anschließenden Erkrankung am Wohnort). Für allgemein dienstfreie Werkstage (Samstage) ist entsprechend zu verfahren. Gleittage bleiben außer Betracht.
2. Abs. 3 regelt den Ersatz von Unterkunftskosten, wenn während des Bezugs von Trennungsgeld Bedienstete aufgrund einer Maßnahme (insbesondere sogenannte Zwischenabordnung oder -versetzung) einen neuen Dienstort erhalten und die Unterkunft am früheren Dienstort beibehalten. Bei einer nicht länger als drei Monate dauernden Aufhebung einer Maßnahme steht Ersatz der Unterkunftskosten auch zu, wenn Bedienstete ohne Zusage der Umgangskostenvergütung an den früheren Dienstort umgezogen waren. Dauert die Zwischenverwendung länger als drei Monate, ist Abs. 3 nicht anwendbar.

Zu § 3

- 1.1 Die Berechnung der Anspruchszeiträume bestimmt sich nach den §§ 187 bis 193 BGB. Der Hin- und Rückreisetag anlässlich des Beginns und Endes der Abordnung usw. zählt nicht zu den vorstehenden Tagen, da für diese Reisekostenerstattung und nicht Trennungsgeld zusteht.
- 1.2 Innerhalb der Anspruchszeiträume nach Abs. 1 Satz 1 nicht zumindest begonnene Heimfahrten können nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
2. Bisheriger Wohnort im Sinne von Abs. 4 Satz 1 ist der Ort, an dem die Berechtigten ihre Wohnung oder Unterkunft beibehalten, unabhängig davon, ob sich dort der Familienwohnsitz befindet.
3. Im Übrigen gelten die VV zu §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes.

Zu § 4

1. Fahrtkosten am Wohnort und neuen Dienstort sind erstattungsfähig, die Erstattung – einschließlich der Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung – umfasst auch die Kosten des Zu- und Abgangs zum beziehungsweise vom Hauptverkehrsmittel. § 6 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes findet keine Anwendung.
2. Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung steht nicht zu, wenn die Wohnung näher zur neuen als zur bisherigen Dienststelle oder in derselben Entfernung liegt.

- 3.1 Wohnung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 ist der Ort, von dem die Berechtigten ohne die Maßnahme ihre bisherige Dienststätte aufsuchen würden. Weitere Wohnungen bleiben unberücksichtigt.
- 3.2 Entfernungskilometer ist die einfache Strecke (in Kilometern) zwischen der Wohnung und der bisherigen Dienststätte. Die Mindestentfernung von 10 km, ab der die Anrechnung von 0,21 Euro je Entfernungskilometer beginnt, bestimmt sich nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßenentfernung. Zur Bestimmung dieser Fahrstrecke kann eine Auskunft des Amtes für Bodenmanagement oder ein Routenplaner (zum Beispiel GoogleMap; map24 u. a.) benutzt werden.
- 3.3 Die Anrechnung von 0,21 Euro je Entfernungskilometer ist für jeden Arbeitstag vorzunehmen, an dem Berechtigte zur Arbeitsleistung verpflichtet sind und dieser Verpflichtung nachkommen. Folglich unterbleibt sie beispielsweise bei dienstfreien Tagen sowie Urlaubs- und Krankheitstagen. Die Anrechnung erfolgt auch bei Teilzeitbeschäftigung für Tage mit Dienstleistung. Bei Bediensteten mit alternierender Telearbeit erfolgt eine Anrechnung der Kosten nur an Tagen, an denen sie zur Anwesenheit an der neuen Dienststelle verpflichtet sind und dieser Verpflichtung auch nachkommen.
- 4.1 Abs. 2 erfasst nur die Fälle einer gelegentlichen Übernachtung am neuen Dienstort.
- 4.2 Zu den notwendigen Aufwendungen gehören neben den Übernachtungskosten auch die angemessenen Auslagen für das Frühstück und das Abendessen. Dafür ist das Tagegeld mit den sich nach § 10 Abs. 1 HRKG ergebenden Prozentsätzen zu berücksichtigen.

Zu § 6

1. Für Reisen aus Anlass der Maßnahme wird Reisekostenerstattung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HRKG gewährt. § 12 Abs. 1 HRKG ist zu beachten.
2. Für die Teilnahme an eintägigen Ausbildungsveranstaltungen und an Laufbahnpflichtungen (Zwischenprüfungen) gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 HRKG.
3. Neu eingestellten Berechtigten in Ausbildung entsteht ein Trennungsgeldanspruch erst mit der Überweisung von der Ausbildungsstelle (einschließlich Stammdienststelle), bei der die Ausbildung begonnen wurde, zur nächsten Ausbildungsstelle.
4. § 6 gilt auch für Berechtigte, die für eine höhere Laufbahn ausgebildet werden (vergleiche §§ 14, 16, 19 HLVO). Auf Praktikantinnen und Praktikanten nach den §§ 23a und 187a HBG ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- 5.1 Der Überweisung stehen die Abordnung und die Umsetzung zu Ausbildungszwecken gleich.
- 5.2 Stammdienststelle ist bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst das jeweils bestimmte Studienseminar.
- 5.3 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst stellen die parallel zur Ausbildung an der Ausbildungsschule stattfindenden Einführungswochen eine Ausbildung am Studienseminar dar. Mangels einer Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung im Sinne des Abs. 1 steht deswegen kein Trennungsgeld für die Teilnahme an Einführungswochen zu.
6. Die Gewährung von Trennungsgeld- und Trennungstagegeld entfällt auch, wenn die bereitstehende unentgegnetliche Unterkunft und Verpflegung von den Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.
- 7.1 Dauert die Überweisung zur Ausbildung oder die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen in Blockform am selben Ausbildungsort bei unverheiratenen Berechtigten in Ausbildung ohne Wohnung (§ 10 Abs. 3 HUKG) länger als zwei Monate, ist grundsätzlich die Umgangskostenvergütung zuzusagen. Dies gilt nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die für die Dauer eines Semesters an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder zu einer nicht länger als zwei Monate dauernden Ausbildung oder Wahlstation im Ausland überwiesen werden, sowie für Berechtigte in Ausbildung bei Fachstudien an Verwaltungsfachhochschulen.
- 7.2 Führen Berechtigte in Ausbildung eigenverantwortlich ein Dienstgeschäft aus, erhalten sie Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Die Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Studien als vorgeschriebener Teil der Ausbildung ist keine Erledigung von Dienstgeschäften.
8. Trennungsgeld nach Abs. 5 steht nicht zu, wenn Berechtigte bei einer Ausbildung bei der vorgesehenen Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation deshalb kein Trennungsgeld

- geld erhalten hätten, weil sie im Einzugsgebiet der genannten Ausbildungsstätten wohnten.
- Bei Bediensteten, die mehrere Ausbildungsstationen durchlaufen oder an mehreren Ausbildungsgängen teilnehmen, kann Trennungsgeld für die gesamte Zeit der Ausbildung durch eine zusammengefasste Entscheidung bewilligt werden. Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass für die jeweilige Ausbildungsstation oder Lehrgangsteilnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld vorliegen. Die Bediensteten haben das Vorliegen dieser Voraussetzungen für jede Ausbildungsstation oder Lehrgangsteilnahme nachzuweisen, sofern die anspruchsgrundenden Tatbestände nicht der Dienststelle bekannt sind.

Zu § 8

- Der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld ist nach § 8 Abs. 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Der Beginn der Frist bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Bei Versäumnis der Frist steht Trennungsgeld auch für zukünftige Zeiträume nicht mehr zu.
- Anträge auf Auszahlung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Monats, für den das Trennungsgeld monatlich nachträglich zu zahlen ist, zu stellen, ansonsten erlischt der Anspruch für den maßgeblichen Kalendermonat.
- Die Nachweispflicht begründet eine nicht umkehrbare Pflicht der Berechtigten zum Nachweis der für die Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie schließt auch eine Pflicht zur Anzeige nachträglich eintretender bewilligungs- oder zahlungsrelevanter Umstände ein.

- Als Nachweis für die Zahlung von Trennungsgeld genügt in der Regel eine Aufstellung der für den beantragten Zeitraum zahlungsrelevanten Umstände, insbesondere hinsichtlich der Kürzungstatbestände nach § 2. Die gewährende oder die abrechnende Stelle ist im Einzelfall berechtigt, im Rahmen von Stichproben oder aus begründetem Anlass für einen Nachweis die Vorlage weiterer Dokumente zu verlangen.
- Auf Antrag kann ein Vorschuss auf das zu erwartende Trennungsgeld gewährt werden, sofern das zu erwartende Trennungsgeld mindestens 100 Euro monatlich beträgt.

Zu § 9

Für eine Weiterbewilligung von Trennungsgeld für einen oder mehrere anschließende Zeiträume besteht auch dann kein Wahlrecht, wenn die ursprüngliche Bewilligung nach altem Trennungsgeldrecht erfolgt ist.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 30. Juni 1998 (StAnz. S. 2058), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. Juni 2008 (StAnz. S. 1786), aufgehoben.

Wiesbaden, 10. November 2011

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 23 – P 1735 A – 6
– Gült.-Verz. 3233 –
StAnz. 49/2011 S. 1478

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

956

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Langenstein und Niederwald

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 11. Oktober 2011 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Langenstein und Niederwald, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Langenstein-Niederwald vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, 7. November 2011

gez. Dr. Obrück
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 2011

Hessisches Kultusministerium
Z.3 – 880.030.000 – 110
StAnz. 49/2011 S. 1481

957

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden

- Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen

„St. Bonifatius, Wiesbaden“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden.

- Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Bonifatius, Wiesbaden“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden.
- Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche in Wiesbaden. Die Kirchen Dreifaltigkeit, Hl. Familie, Maria Hilf, St. Andreas, St. Mauritius, St. Elisabeth und St. Michael – jeweils in Wiesbaden – sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.
- Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
- Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Bonifatius – Wiesbaden“.
- Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2012 wirksam.

Limburg a. d. Lahn, 27. Oktober 2011

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. November 2011

Hessisches Kultusministerium
Z.3 – 880.340.000 – 55
StAnz. 49/2011 S. 1481